

TE Vwgh Erkenntnis 2011/11/11 2009/09/0054

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.2011

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;
67 Versorgungsrecht;

Norm

HVG §68 Abs2;
VwGG §24 Abs3;
VwGG §47;
VwGG §48 Abs1 Z1;

1. HVG Art. 1 § 68 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2016 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 162/2015
2. HVG Art. 1 § 68 gültig von 01.01.1964 bis 31.12.2013

1. VwGG § 24 heute
2. VwGG § 24 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 109/2021
3. VwGG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 24 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 24 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. VwGG § 24 gültig von 01.01.2011 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
7. VwGG § 24 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
8. VwGG § 24 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
9. VwGG § 24 gültig von 01.01.2002 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001
10. VwGG § 24 gültig von 01.07.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/1999
11. VwGG § 24 gültig von 01.09.1997 bis 30.06.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
12. VwGG § 24 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 47 heute
2. VwGG § 47 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. VwGG § 47 gültig von 01.01.2014 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 47 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 47 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 47 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 47 gültig von 05.01.1985 bis 31.07.2004

1. VwGG § 48 heute
2. VwGG § 48 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013

3. VwGG § 48 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
4. VwGG § 48 gültig von 01.01.1999 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
5. VwGG § 48 gültig von 01.09.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
6. VwGG § 48 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Rosenmayr und Dr. Strohmayr als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Henk, über die Beschwerde des EM in H, vertreten durch Dr. Wolf Heisteringer, Rechtsanwalt in 2340 Mödling, Elisabeth-Straße 13, gegen den Bescheid der Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten beim Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz vom 26. November 2008, Zl. 41.550/50-9/08, betreffend Beschädigtenrente nach dem Heeresversorgungsgesetz, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der im Jahr 1948 geborene Beschwerdeführer erlitt im Jänner 1967 während der Ableistung des Präsenzdienstes durch einen Sturz beim Dienstschielauf Verletzungen, die mit Bescheid des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 24. Juli 1968 wie folgt als Dienstbeschädigungen gemäß § 2 des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964 (HVG), anerkannt wurden: Der im Jahr 1948 geborene Beschwerdeführer erlitt im Jänner 1967 während der Ableistung des Präsenzdienstes durch einen Sturz beim Dienstschielauf Verletzungen, die mit Bescheid des Landesinvalidenamtes für Wien, Niederösterreich und Burgenland vom 24. Juli 1968 wie folgt als Dienstbeschädigungen gemäß Paragraph 2, des Heeresversorgungsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 27 aus 1964, (HVG), anerkannt wurden:

"1. Reaktionslose Operationsnarbe nach Bandscheibenoperation im Bereiche der LWS - Kausaler Anteil: 1/1

2. Neuralgie im linken Bein nach Operation eines Bandscheibenprolapses - Kausaler Anteil: 1/1"

Der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung von Beschädigtenrente wurde "jedoch gemäß § 21 Abs. 1 HVG abgewiesen". Der Antrag des Beschwerdeführers auf Gewährung von Beschädigtenrente wurde "jedoch gemäß Paragraph 21, Absatz eins, HVG abgewiesen".

In dieser Angelegenheit erging eine Reihe von Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes, so zwar vom 26. September 1984, Zl. 84/09/0103, vom 18. Juni 1986, Zl. 86/09/0066, vom 17. Mai 2000, Zl. 97/09/0193, und vom 13. Dezember 2007, Zl. 2005/09/0079. Auf diese Erkenntnisse, insbesondere auf das zuletzt genannte Erkenntnis vom 13. Dezember 2007, wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen (§ 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG). In dieser Angelegenheit erging eine Reihe von Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofes, so zwar vom 26. September 1984, Zl. 84/09/0103, vom 18. Juni 1986, Zl. 86/09/0066, vom 17. Mai 2000, Zl. 97/09/0193, und vom 13. Dezember 2007, Zl. 2005/09/0079. Auf diese Erkenntnisse, insbesondere auf das zuletzt genannte Erkenntnis vom 13. Dezember 2007, wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen (Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG).

Das zuletzt genannte Erkenntnis vom 13. Dezember 2007 hatte den Antrag des Beschwerdeführers vom 13. Oktober 1997 zum Gegenstand, die darin näher genannten, "auf das schädigende Ereignis (den Absturzunfall vom Jänner 1967) zurückgehenden unfallgenetisch bedingten posttraumatischen Veränderungen (Chondrose zerrissener und sequestrierter Bandscheiben) als unfallkausale Folgeschäden der Dienstbeschädigung anzuerkennen und die davon abgeleitete Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) auf einen Durchschnittswert (Durchschnittswert wegen der episodisch auftretenden Anfallsattacken, siehe Beiblatt zum heute ersichtlichen Zustandsbild) auf einen Durchschnittswert der MdE von 70 v.H. richtig zu stellen".

Auf Grund dieses Antrages wurde mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid der belangten Behörde vom 8. November 2004 die Dienstbeschädigung des Beschwerdeführers wie folgt umschrieben:

"1. Höhergradige degenerative Wirbelsäulenveränderung bei Zustand nach Wirbelsäulentrauma 1967 und Zustand nach wiederholten Bandscheibenoperationen. 2. Reaktionslose Operationsnarbe nach Bandscheibenoperation im Bereich der Lendenwirbelsäule". Darüber hinaus wurden im Spruch dieses Bescheides noch die Beträge, die dem Beschwerdeführer ab 1. Oktober 1997 (mit jährlichen Anpassungen) monatlich zustünden, angeführt. Hinsichtlich der "führenden Dienstbeschädigung" wurde die Richtsatzposition I/f/191 angeführt und die Minderung der Erwerbsfähigkeit gemäß § 21 HVG ab 1. Oktober 1997 mit 50 v.H. und ab 1. Jänner 1998 mit 60 v.H. angegeben."1. Höhergradige degenerative Wirbelsäulenveränderung bei Zustand nach Wirbelsäulentrauma 1967 und Zustand nach wiederholten Bandscheibenoperationen. 2. Reaktionslose Operationsnarbe nach Bandscheibenoperation im Bereich der Lendenwirbelsäule". Darüber hinaus wurden im Spruch dieses Bescheides noch die Beträge, die dem Beschwerdeführer ab 1. Oktober 1997 (mit jährlichen Anpassungen) monatlich zustünden, angeführt. Hinsichtlich der "führenden Dienstbeschädigung" wurde die Richtsatzposition I/f/191 angeführt und die Minderung der Erwerbsfähigkeit gemäß Paragraph 21, HVG ab 1. Oktober 1997 mit 50 v.H. und ab 1. Jänner 1998 mit 60 v.H. angegeben.

Dieser Bescheid wurde mit dem hg. Erkenntnis vom 13. Dezember 2007, ZI.2005/09/0079, hinsichtlich der Bezeichnung der anerkannten Dienstbeschädigung wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und hinsichtlich der Bemessung der Beschädigtenrente wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Diese Aufhebung begründete der Verwaltungsgerichtshof in dem angeführten Erkenntnis im Wesentlichen wie folgt (Anonymisierungen durch den Verwaltungsgerichtshof):

"2. Gemäß § 2 Abs. 1 HVG ist eine Gesundheitsschädigung unter näher genannten Voraussetzungen als Dienstbeschädigung anzuerkennen. Auch ohne Anerkennung eines zusätzlichen Leidens als Dienstbeschädigung (die ein entsprechend deutbares Begehren in erster Instanz voraussetzt, vgl. dazu etwa das zum Kriegsoferversorgungsgesetz - KOVG ergangene Erkenntnis vom 30. Oktober 1964, Slg. Nr. 6474/A) ist es der Berufungsbehörde nicht verwehrt, die anerkannte Dienstbeschädigung neu zu bezeichnen (vgl. etwa das - ebenfalls zum KOVG ergangene - Erkenntnis vom 16. Februar 1982, ZI. 09/0130/80). Die belangte Behörde hat den Spruchteil, in dem sie dem Wortlaut nach wohl in dem zuletzt genannten Sinn die Konsequenzen aus den Ergebnissen ihres ergänzenden Ermittlungsverfahrens ziehen wollte, in der Begründung des angefochtenen Bescheides aber mit keinem Wort gegenüber den Einwendungen des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 5. September 2004 gerechtfertigt und nicht dargelegt, weshalb die gewählte neue Bezeichnung - entgegen den näher begründeten Behauptungen des Beschwerdeführers - den Ergebnissen der Begutachtung ausreichend Rechnung trage. Dass dies der Fall sei, wäre etwa im Hinblick auf den Entfall der in der Bezeichnung zuvor noch enthaltenen Bezugnahme auf neurologische Ausfälle (Abschnitt IV der Richtsätze) auch ohne die Einwendungen des Beschwerdeführers nicht offenkundig. In diesem Punkt war der angefochtene Bescheid daher gemäß § 42 Abs. 2 Z 3 lit. c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. "2. Gemäß Paragraph 2, Absatz eins, HVG ist eine Gesundheitsschädigung unter näher genannten Voraussetzungen als Dienstbeschädigung anzuerkennen. Auch ohne Anerkennung eines zusätzlichen Leidens als Dienstbeschädigung (die ein entsprechend deutbares Begehren in erster Instanz voraussetzt, vergleiche dazu etwa das zum Kriegsoferversorgungsgesetz - KOVG ergangene Erkenntnis vom 30. Oktober 1964, Slg. Nr. 6474/A) ist es der Berufungsbehörde nicht verwehrt, die anerkannte Dienstbeschädigung neu zu bezeichnen vergleiche , etwa das - ebenfalls zum KOVG ergangene - Erkenntnis vom 16. Februar 1982, ZI. 09/0130/80). Die belangte Behörde hat den Spruchteil, in dem sie dem Wortlaut nach wohl in dem zuletzt genannten Sinn die Konsequenzen aus den Ergebnissen ihres ergänzenden Ermittlungsverfahrens ziehen wollte, in der Begründung des angefochtenen Bescheides aber mit keinem Wort gegenüber den Einwendungen des Beschwerdeführers in seiner Stellungnahme vom 5. September 2004 gerechtfertigt und nicht dargelegt, weshalb die gewählte neue Bezeichnung - entgegen den näher begründeten Behauptungen des Beschwerdeführers - den Ergebnissen der Begutachtung ausreichend Rechnung trage. Dass dies der Fall sei, wäre etwa im Hinblick auf den Entfall der in der Bezeichnung zuvor noch enthaltenen Bezugnahme auf neurologische Ausfälle (Abschnitt römisch vier der Richtsätze) auch ohne die Einwendungen des Beschwerdeführers nicht offenkundig. In diesem Punkt war der angefochtene Bescheid daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera c, VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben.

3. Der Beschwerdeführer hat im Berufungsverfahren - teilweise in Verbindung mit Argumenten zur berufskundlichen

Beurteilung der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit, zum Teil aber ausdrücklich auf die Bemessungsgrundlage bezogen - u.a. die ausbildungsverzögernde Wirkung des Dienstunfalls geltend gemacht. Gemäß § 24 Abs. 8 HVG kann dies, wozu gemäß § 43 Abs. 2 VwGG etwa auf die den Beschwerdeführer betreffenden Erkenntnisse vom 26. September 1984, Zl. 84/09/0103, und vom 18. Juni 1986, Zl. 86/09/0066, zu verweisen ist, für die Beurteilung der Bemessungsgrundlage von Bedeutung sein. Die Annahme, eine ausbildungsverzögernde Wirkung sei nicht eingetreten, weil "die kausale Schädigung der anerkannten DB mit ihrer geringgradigen richtsatzmäßigen MdE (20 v.H.) nicht imstande" gewesen sei, "den Studienablauf irgendwie zu beeinflussen oder zu verlängern", beruhte im Bescheid vom 7. Februar 1986 auf der darin auch vertretenen Auffassung, beim Beschwerdeführer liege ein durch den Dienstunfall (im Wesentlichen) bloß vorübergehend verschlimmertes Anlageleiden vor und die spätere Verschlechterung seines Zustandes könne "medizinischerseits in keiner Weise auf das schädigende Ereignis im Jahre 1967 bezogen werden". Von dieser Beurteilung ist die belangte Behörde im vorliegenden Bescheid (bei der Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit) nicht mehr ausgegangen. 3. Der Beschwerdeführer hat im Berufungsverfahren - teilweise in Verbindung mit Argumenten zur berufskundlichen Beurteilung der Minderung seiner Erwerbsfähigkeit, zum Teil aber ausdrücklich auf die Bemessungsgrundlage bezogen - u.a. die ausbildungsverzögernde Wirkung des Dienstunfalls geltend gemacht. Gemäß Paragraph 24, Absatz 8, HVG kann dies, wozu gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG etwa auf die den Beschwerdeführer betreffenden Erkenntnisse vom 26. September 1984, Zl. 84/09/0103, und vom 18. Juni 1986, Zl. 86/09/0066, zu verweisen ist, für die Beurteilung der Bemessungsgrundlage von Bedeutung sein. Die Annahme, eine ausbildungsverzögernde Wirkung sei nicht eingetreten, weil "die kausale Schädigung der anerkannten DB mit ihrer geringgradigen richtsatzmäßigen MdE (20 v.H.) nicht imstande" gewesen sei, "den Studienablauf irgendwie zu beeinflussen oder zu verlängern", beruhte im Bescheid vom 7. Februar 1986 auf der darin auch vertretenen Auffassung, beim Beschwerdeführer liege ein durch den Dienstunfall (im Wesentlichen) bloß vorübergehend verschlimmertes Anlageleiden vor und die spätere Verschlechterung seines Zustandes könne "medizinischerseits in keiner Weise auf das schädigende Ereignis im Jahre 1967 bezogen werden". Von dieser Beurteilung ist die belangte Behörde im vorliegenden Bescheid (bei der Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit) nicht mehr ausgegangen.

Die belangte Behörde hat aber gemeint, an einer Auseinandersetzung mit dem Vorbringen zur Bemessungsgrundlage durch die Rechtskraft des Bescheides vom (richtig:) 7. Februar 1986 gehindert zu sein. Die Annahme einer solchen Bindung an frühere Bemessungsgrundlagen bei der Neubemessung einer Rente gemäß § 56 Abs. 2 HVG hat jedoch keine Grundlage im Gesetz (vgl. dazu etwa die hg. Erkenntnisse vom 28. April 1978, Slg. Nr. 9547/A, vom 13. Oktober 1978, Zl. 2490/77, und vom 9. April 1986, Zl. 85/09/0008). Die belangte Behörde hat in diesem Punkt die Rechtslage verkannt."Die belangte Behörde hat aber gemeint, an einer Auseinandersetzung mit dem Vorbringen zur Bemessungsgrundlage durch die Rechtskraft des Bescheides vom (richtig:) 7. Februar 1986 gehindert zu sein. Die Annahme einer solchen Bindung an frühere Bemessungsgrundlagen bei der Neubemessung einer Rente gemäß Paragraph 56, Absatz 2, HVG hat jedoch keine Grundlage im Gesetz vergleiche , dazu etwa die hg. Erkenntnisse vom 28. April 1978, Slg. Nr. 9547/A, vom 13. Oktober 1978, Zl. 2490/77, und vom 9. April 1986, Zl. 85/09/0008). Die belangte Behörde hat in diesem Punkt die Rechtslage verkannt."

Im fortgesetzten Verfahren holte die belangte Behörde ein "Aktengutachten" vom 16. Juni 2008 mit folgendem Wortlaut ein:

"Nervenfachärztliches- Sachverständigengutachten

Anamnese:

Nach einem Sturz auf die Lendenwirbelsäule bei der ersten Heeresschißübung im 01/1967 traten bei dem BW ischialgiforme Schmerzen im Bereich des linken Beines auf. Anfänglich konservative Therapie, bei Resistenz der Beschwerden erfolgte eine Laminektomie L5 im 04/1967. Nach einem Sturz auf die Lendenwirbelsäule bei der ersten Heeresschißübung im 01 aus 1967, traten bei dem BW ischialgiforme Schmerzen im Bereich des linken Beines auf. Anfänglich konservative Therapie, bei Resistenz der Beschwerden erfolgte eine Laminektomie L5 im 04 aus 1967,.

In einem Status vom 02/1967 (Abl.13 werden ein positiver Lasegue, paravertebrale Verspannungen und ein abgeschwächter ASR links angeführt. In einem Status vom 02 aus 1967, (Abl.13 werden ein positiver Lasegue, paravertebrale Verspannungen und ein abgeschwächter ASR links angeführt.

06/1967 (Abl.27) normaler Tonus und Kraft, PSR stgl auslösbar, ASR links kaum auslösbar, Lasegue links bei 70 Grad

positiv. Im 06/1968 wurde eine Neuralgie im linken Bein nach Operation eines Bandscheibenprolapses mit 20% GdB eingestuft. 06 aus 1967, (Abl.27) normaler Tonus und Kraft, PSR stgl. auslösbar, ASR links kaum auslösbar, Lasègue links bei 70 Grad positiv. Im 06 aus 1968, wurde eine Neuralgie im linken Bein nach Operation eines Bandscheibenprolapses mit 20% GdB eingestuft.

Damals Kraft, Tonus, Beweglichkeit, Reflexe, Trophik und Sensibilität oB; keine neurolog. Gangstörung, nur mäßig positiver Lasègue links.

In einem neurochirurgischen Gutachten von 12/2003 (Abl.295/848- 887) werden im Status die Kraft, der Tonus und der Reflexstatus als unauffällig beschrieben. Lasègue bei 40 Grad bds. positiv, Gefühlsstörung L5/S1 links. In einem neurochirurgischen Gutachten von 12 aus 2003, (Abl.295/848- 887) werden im Status die Kraft, der Tonus und der Reflexstatus als unauffällig beschrieben. Lasègue bei 40 Grad bds. positiv, Gefühlsstörung L5/S1 links.

Der Zustand wurde als 'höhergradige degenerative Wirbelsäulenveränderung bei Zustand nach Wirbelsäulentrauma 1967 und Zustand nach wiederholten Bandscheibenoperationen' bezeichnet.

1). Lumboischialgie nach Wirbelsäulentrauma ohne radikulärem

Defizit

Da sich in den vorliegenden Gutachten (aus 1967 sowie 2003) kein sensomotorisches Defizit nachweisen läßt, die nervenfachärztliche Einstufung nach rein funktionellen Defiziten orientiert ist es für den GdB ein radikuläres Defizit maßgeblich.

2). Beschwerden seit dem Wirbelsäulentrauma 01/1967 bestehend. Operative Eingriffe erfolgten im 04/1967, in weiterer Folge 1980 und 1982. Laut eigenen Angaben (Abl.295/852-Absatz 4) nach dem ersten operativen Eingriff relative Beschwerdefreiheit. Den Studienablauf in der angeführten Zeit (1967/68-1975) somit nur im Operationsjahr 1967 (Beginn des Studiums wahrscheinlich erst im WS 1967) beeinflussend. 2). Beschwerden seit dem Wirbelsäulentrauma 01 aus 1967, bestehend. Operative Eingriffe erfolgten im 04 aus 1967,, in weiterer Folge 1980 und 1982. Laut eigenen Angaben (Abl.295/852-Absatz 4) nach dem ersten operativen Eingriff relative Beschwerdefreiheit. Den Studienablauf in der angeführten Zeit (1967/68-1975) somit nur im Operationsjahr 1967 (Beginn des Studiums wahrscheinlich erst im WS 1967) beeinflussend.

Gezeichnet Dr. M.

Zugestimmt Dr. W.F.

1. Juli 2008

Chefarzt"

Das Gutachten wurde dem Beschwerdeführer an seine Adresse in H. gesendet und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme binnen eines Monats gegeben. Dieses Schreiben wurde für den Beschwerdeführer am 8. August 2008 postamtlich hinterlegt.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 26. November 2008 definierte die belangte Behörde die Dienstbeschädigungen des Beschwerdeführers wie folgt:

"Die Dienstbeschädigung lautet wie folgt:

1.) Lumboischialgie nach Wirbelsäulentrauma ohne

radikulärem Defizit

2) Reaktionslose Operationsnarbe nach

Bandscheibenoperation im Bereich der Lendenwirbelsäule"

Des Weiteren wurde im Spruch des angefochtenen Bescheides die Beschädigtenrente mit ab 1. Oktober 1997 und 1. Jänner 1998 fortlaufend jährlich näher angeführten Beträgen festgesetzt. Die belangte Behörde begründete den angefochtenen Bescheid nach Darstellung des Verfahrensganges und der Rechtsvorschriften wie folgt:

"Auf Grund des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Dezember 2007, ZI.2005/09/0079-15, wurde der Sachverhalt bezüglich Bezeichnung der anerkannten Dienstbeschädigung (unter laufender Nummer 1) und Bemessung der Beschädigtenrente neuerlich überprüft.

Das eingeholte ärztliche Sachverständigengutachten vom 16. Juni 2008 ist schlüssig, nachvollziehbar und weist keine Widersprüche auf. Dessen Inhalt wurde auch im Rahmen des Parteiengehörs vom Berufungswerber unbeeinträchtigt zur Kenntnis genommen.

Es wurde auf die Art des Leidens ausführlich eingegangen. Die getroffene Bezeichnung des Leidenszustandes an der Wirbelsäule entspricht den festgestellten funktionellen und neurologischen Einschränkungen.

Das Sachverständigengutachten Dr. M. wird somit in freier Beweiswürdigung der Entscheidung zugrunde gelegt.

Das Vorbringen vom 5. September 2004, die medizinische Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) sei entsprechend den klinischen Ausfällen nach Abschnitt IV der Richtsatzverordnung (Nervenkrankheiten) auf achtzig (80) vH anzuheben, konnte nicht objektiviert werden. Es wurde kein radikuläres Defizit festgestellt, daher die Bezeichnung der Dienstbeschädigung unter der laufenden Nummer 1 mit 'Lumboischialgie nach Wirbelsäulentrauma ohne radikulärem Defizit'. Das Vorbringen vom 5. September 2004, die medizinische Beurteilung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) sei entsprechend den klinischen Ausfällen nach Abschnitt römisch vier der Richtsatzverordnung (Nervenkrankheiten) auf achtzig (80) vH anzuheben, konnte nicht objektiviert werden. Es wurde kein radikuläres Defizit festgestellt, daher die Bezeichnung der Dienstbeschädigung unter der laufenden Nummer 1 mit 'Lumboischialgie nach Wirbelsäulentrauma ohne radikulärem Defizit'.

Eine ausbildungsverzögernde Wirkung in Hinblick auf eine eventuelle Berechnung der Versorgungsleistung nach den Bestimmungen des § 24 Abs. 8 HVG durch das schädigende Ereignis vom Jänner 1967 und dessen Folgen tritt durch den seit damals bestehenden Leidenszustand an der Wirbelsäule aus nachstehenden Gründen nicht ein. Eine ausbildungsverzögernde Wirkung in Hinblick auf eine eventuelle Berechnung der Versorgungsleistung nach den Bestimmungen des Paragraph 24, Absatz 8, HVG durch das schädigende Ereignis vom Jänner 1967 und dessen Folgen tritt durch den seit damals bestehenden Leidenszustand an der Wirbelsäule aus nachstehenden Gründen nicht ein.

Der erste operative Eingriff nach dem Dienstunfall wurde am 24. April 1967 noch während des Präsenzdienstes durchgeführt. Der Berufungswerber ist am 3. Juli 1967 krankheitshalber vorzeitig aus dem einjährig-freiwilligen Grundwehrdienst ausgeschieden. Der frühestmögliche Termin für die Aufnahme eines Studiums wäre unter Berücksichtigung der am 13. Juni 1966 abgelegten Reifeprüfung das Wintersemester 1967 gewesen, welcher auch der tatsächliche Beginn des Studiums des Berufungswerbers war. Nach eigenen Angaben des Berufungswerbers bestand nach diesem ersten operativen Eingriff relative Beschwerdefreiheit. Eine medizinische Beeinträchtigung im Studienablauf lag nicht vor.

Auf Grund des medizinischen und beruflichen Beweisergebnisses war die Beschädigtenrente auf folgende Weise neu zu bemessen:

Ausgehend von der ab 1. Oktober 1980 gültigen Bemessungsgrundlage (Bescheid vom 21. Februar 1984) im Betrage von ATS 7.991,00, errechnen sich eine Vollrente von ATS 5.327,33 (2/3 der Bemessungsgrundlage) und eine Beschädigtenrente nach einer MdE von 100 vH im Betrage von monatlich ATS 6.393,00 (Vollrente inklusive Erhöhungsbetrag, gerundet gemäß § 70 Abs. 1 HVG), die rückwirkend ab 1. Jänner 1982 auf folgende Weise anzupassen ist: "Ausgehend von der ab 1. Oktober 1980 gültigen Bemessungsgrundlage (Bescheid vom 21. Februar 1984) im Betrage von ATS 7.991,00, errechnen sich eine Vollrente von ATS 5.327,33 (2/3 der Bemessungsgrundlage) und eine Beschädigtenrente nach einer MdE von 100 vH im Betrage von monatlich ATS 6.393,00 (Vollrente inklusive Erhöhungsbetrag, gerundet gemäß § 70 Absatz eins, HVG), die rückwirkend ab 1. Jänner 1982 auf folgende Weise anzupassen ist:"

Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde, welcher der Beschwerdeführer replizierte, in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z. 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde, welcher der Beschwerdeführer replizierte, in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Gemäß § 63 Abs. 1 VwGG sind die Verwaltungsbehörden, wenn der Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde gemäß

Art. 131 B-VG stattgegeben hat, verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen. Gemäß Paragraph 63, Absatz eins, VwGG sind die Verwaltungsbehörden, wenn der Verwaltungsgerichtshof eine Beschwerde gemäß Artikel 131, B-VG stattgegeben hat, verpflichtet, in dem betreffenden Fall mit den ihnen zu Gebote stehenden rechtlichen Mitteln unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechenden Rechtszustand herzustellen.

Auch im vorliegenden Fall hat die belangte Behörde, ähnlich wie in dem mit dem hg. Erkenntnis vom 13. Dezember 2007, Zl. 2005/09/0079, aufgehobenen Bescheid, nicht dargelegt, weshalb sie die von ihr gewählte Bezeichnung der von ihr anerkannten Dienstbeschädigung anders als im Antrag vom 13. Oktober 1997 bezeichnet hat. Aus der aus Aktenstücken hergeleiteten Feststellung, ein "radikuläres Defizit" oder ein "sensomotorisches Defizit" lägen nicht vor, ohne diesbezüglichen nachvollziehbaren Befund oder Gutachten ist diese Feststellung nicht nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer hatte die Anerkennung von "unfallgenetisch bedingten posttraumatischen Veränderungen (Chondrose zerrissener und sequestrierter Bandscheiben) als unfallkausale Folgeschäden der Dienstbeschädigung ... und die davon abgeleitete Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) auf einen Durchschnittswert ... wegen episodisch auftretender Anfallsattacken ... auf einen Durchschnittswert von 70 v.H. richtig zu stellen" beantragt.

Demgegenüber hat die belangte Behörde "in freier Beweiswürdigung" ihre Entscheidung vom 26. November 2008 auf ein "Aktengutachten" gestützt, dessen rezenteste sachverhaltsmäßige Grundlage aus dem Jahr 2003 stammt. Weder das Gutachten noch die belangte Behörde gehen auf im Antrag vom 13. Oktober 1997 geltend gemachte posttraumatische Veränderungen (Chondrose zerrissener und sequestrierter Bandscheiben) und eine davon abgeleitete Minderung der Erwerbsfähigkeit auf einen Durchschnittswert von 70 v.H. ... wegen episodisch auftretender Anfallsattacken ein. Dem Gutachten von Dr. M., dem der Chefarzt Dr. W.F. zugestimmt hat, ist eine ausreichende sachverständige Basis für das im angefochtenen Bescheid erzielte Ergebnis daher nicht zu entnehmen. Daher war im vorliegenden Fall auch nicht zu beurteilen, ob dem Beschwerdeführer im vorliegenden Fall eine ausreichende Möglichkeit eingeräumt wurde, zum "Aktengutachten" vom 16. Juni 2008 Stellung zu nehmen.

Nach dem Gesagten war der angefochtene Bescheid daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 3 lit. b und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Im fortgesetzten Verfahren wird sich die belangte Behörde auf schlüssige und nachvollziehbare Weise mit dem konkreten Antragsvorbringen auseinander zu setzen und die im hg. Erkenntnis vom 13. Dezember 2007, Zl. 2005/09/0079, enthaltenen Erwägungen zu berücksichtigen haben. Nach dem Gesagten war der angefochtene Bescheid daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer 3, Litera b, und c VwGG wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften aufzuheben. Im fortgesetzten Verfahren wird sich die belangte Behörde auf schlüssige und nachvollziehbare Weise mit dem konkreten Antragsvorbringen auseinander zu setzen und die im hg. Erkenntnis vom 13. Dezember 2007, Zl. 2005/09/0079, enthaltenen Erwägungen zu berücksichtigen haben.

Der Ausspruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG i.V.m. der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008. Der vom Beschwerdeführer - mit Rücksicht auf die Gebührenbefreiung nach § 68 Abs. 2 HVG - ohne Notwendigkeit entrichtete Betrag von EUR 180,- für eine Gebühr gemäß § 24 Abs. 3 VwGG kann ihm gemäß § 48 Abs. 1 Z. 1 VwGG nicht im Wege der Zuerkennung von Aufwandsersatz, sondern allenfalls auf Grund eines von ihm gesondert zu stellenden Begehrens zurückerstattet werden. Der Ausspruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008. Der vom Beschwerdeführer - mit Rücksicht auf die Gebührenbefreiung nach Paragraph 68, Absatz 2, HVG - ohne Notwendigkeit entrichtete Betrag von EUR 180,- für eine Gebühr gemäß Paragraph 24, Absatz 3, VwGG kann ihm gemäß Paragraph 48, Absatz eins, Ziffer eins, VwGG nicht im Wege der Zuerkennung von Aufwandsersatz, sondern allenfalls auf Grund eines von ihm gesondert zu stellenden Begehrens zurückerstattet werden.

Wien, am 11. November 2011

Schlagworte

Stempelgebühren Kommissionsgebühren Barauslagen des Verwaltungsgerichtshofes Gebührenfreiheit der Beschwerde Ersatz bei Gebührenfreiheit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2009090054.X00

Im RIS seit

07.12.2011

Zuletzt aktualisiert am

05.01.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at